



**CDU** Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 0, 2, RD, RPA**

**Federführung: FB 0, geändert 8.11.2016 Holl.**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 26.10.2016 Holl.**

## Anfrage

**Datum:** 24.10.2016

**Drucksachen-Nr.:** 16/0374

---

### Beratungsfolge

Rat

### Sitzungstermin

26.10.2016

### Behandlung

öffentlich /

---

### Betreff

Fragen zum Antrag von SPD, Grünen, FDP, Aufbruch und Linken (TOP 12.1.3 der öffentlichen Tagesordnung)

### Fragestellung:

1. Darf eine Besetzung der Position des Geschäftsführers der Wasserversorgungsgesellschaft (WVG) unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes LGG NRW (dort insbesondere § 8) ohne Ausschreibung per Ratsbeschluss erfolgen oder muss sie gemäß LGG ausgeschrieben werden?
2. Teilt die Verwaltung die Ansicht der CDU-Fraktion, dass die Entscheidung für eine Beurlaubung (Ziffer 5 des im Betreff genannten Antrags) nicht, wie in der Antragsbegründung genannt, der Rat, sondern der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter zu treffen hat?  
Falls nein, warum nicht?

### Hintergrund:

Gem. § 34 Abs.1 S.1 FrUrV NRW i.V.m. § 72 LBG NRW kann in besonderen Fällen (Sonder-)Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach S.2 bedarf ein Urlaub für mehr als sechs Monate der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde des Beigeordneten als Gemeindebeamten ist die Vertretung der Gemeinde, spricht der Rat (vgl. § 3 Abs.1 Nr. 2 LBG NRW). Jedoch bestimmt § 37 FrUrV NRW,

dass bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und des § 34 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die dienstvorgesetzte Stelle tritt. Somit hat nicht der Rat der Stadt Sankt Augustin, sondern der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter des Beigeordneten (vgl. 73 Abs.2 GO NRW) die Zustimmung zu dem Urlaub zu erteilen.

3. Teilt die Verwaltung die Ansicht der CDU-Fraktion, dass eine Beurlaubung eines Beigeordneten im Sinne des im Betreff genannten Antrags gar nicht möglich ist, da eine Rückkehr auf seinen bisherigen Dienstposten nicht vorgesehen ist und somit überhaupt kein Urlaub gemäß Urlaubsverordnung vorliegt?  
Falls nein, warum nicht?

Hintergrund:

Die Beurlaubung soll bis zum Ablauf der Wahlzeit des Beigeordneten am 31.05.2023 erfolgen. Eine Rückkehr auf seinen Posten als Beigeordneten ist somit nicht vorgesehen. Für einen vergleichbaren Fall hat das VG Kassel entschieden, dass eine Unterbrechung der Tätigkeit eines kommunalen Wahlbeamten, die tatsächlich zu einer endgültigen Freistellung führen soll, etwa da eine Rückkehr auf den Dienstposten, nicht beabsichtigt ist, keinen Sonderurlaub darstellen und als solche auch nicht genehmigt werden kann (vgl. VG Kassel, Beschluss. v. 27.08.2001, Az.: 1 G 1005/07). Der (Sonder-)Urlaub soll lediglich zu einer Unterbrechung der Erfüllung der Dienstpflicht und nicht zur vorzeitigen und endgültigen Beendigung der Tätigkeit führen. Daher handelt es sich nach Ansicht des VG Kassel schon begrifflich nicht um einen Urlaub, auf den die Vorschriften der Urlaubsverordnung Anwendung finden können. Der Entscheidung lag die hessische Verordnung zugrunde, welche aber mit der nordrhein-Westfälischen Urlaubsverordnung vergleichbar ist. Folgt man der Ansicht des VG Kassel, so kommt in Bezug auf den Antrag eine Beurlaubung nicht in Frage. Der Beigeordnete hat vielmehr vor der Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit aus seinem Amt auszuscheiden.

Eine längerfristige Beurlaubung zur Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber führt zu hohen Versorgungslasten. Bei durchschnittlicher Lebenserwartung sind in derartigen Fällen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich kostengünstiger als die spätere Versorgung des Beamten und seiner Hinterbliebenen. Nach Auffassung des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Beurlaubung das Beamtenverhältnis allein zur Sicherung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung aufrechterhalten wird. Soweit den Betroffenen insbesondere im Hinblick auf ihr Lebensalter die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zumutbar ist, sei daher eine Beurlaubung nicht mehr zu bewilligen (vgl. Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom 28.07.2000, Beurlaubung von Beamten ohne Dienstbezüge [Beitrag Nr. 5])

4. Teilt die Verwaltung die Ansicht der CDU-Fraktion, dass aus Sicht der Stadt, weil die Rückkehr des Beigeordneten in sein Amt nicht vorgesehen ist, damit auch keine Notwendigkeit besteht, das Beamtenverhältnis überhaupt aufrecht zu erhalten?  
Falls nein, warum nicht?

Hintergrund:

Da die Aufrechterhaltung augenscheinlich allein aus versorgungsrechtlichen Grün-

den erfolgt, dürfte das Vorliegen eines wichtigen Grundes hier letztlich verneint werden. Die Aufrechterhaltung der versorgungsrechtlichen Umstände birgt aber für die Stadt durchaus finanzielle Risiken. Daher spricht auch die aus Sicht der Stadt – neben der personalrechtlichen Verpflichtung zur Bestenauslese – bestehende gesetzliche Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW gegen eine Beurlaubung ohne grundsätzliche Aussicht auf Rückkehr zum bisherigen Dienstposten.

5. Teilt die Verwaltung die Ansicht der CDU-Fraktion, dass es sich bei den Beschlussvorschlägen des im Betreff genannten Antrags um eine Beurlaubung handelt, die in ihren Rechtswirkungen einer In-Sich-Beurlaubung entspricht, welche gesetzlich nur für die Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (vgl. § 4 Abs. 3 PostPersRG) und für jene der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen (vgl. § 387 Abs. 3 SGB III) ist?  
Falls nein, warum nicht?
6. Kann die Hauptsatzung in § 15, Satz 1, in „Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete“ geändert werden?
7. Fehlt in den Beschlussvorschlägen des im Betreff genannten Antrags nicht ein Beschluss, der gemäß der Antragsbegründung den Bürgermeister beauftragt, Herrn Lübken eine Nebentätigkeit ab dem 01.03.2017 als Geschäftsführer der Wasserversorgungsgesellschaft zu erlauben?
8. Gelten für Herrn Lübken auch ab dem 01.03.2017 die Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung (NtV NRW) und an wen sind eventuelle Beträge über der Höchstgrenze gemäß § 13 (1) NtV NRW abzuführen?
9. Fehlt in den Beschlussvorschlägen des im Betreff genannten Antrags nicht ein Beschluss, der über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der EVG verhindert, dass Herr Lübken künftig sowohl Geschäftsführer der EVG als auch über seine Funktion als Geschäftsführer der WVG automatisch und gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der EVG (siehe §7 des Gesellschaftsvertrags der EVG) ist und somit in der EVG sein eigener Kontrolleur wäre?
10. Welche Auswirkungen hätte es für die Stadt und für die WVG – sowohl finanziell als auch personalrechtlich und in Hinblick auf den Stellenplan –, wenn der Anstellungsvertrag zwischen der WVG und Herrn Lübken vor dem 31.05.2023 beendet würde?
11. Ist der Gewährleistungserstreckungsbeschluss (Ziffer 6) so gestaltet, dass für Herrn Lübken in keinem Bereich der Sozialversicherungen (z. B. Altersversorgung oder Krankenversicherung) doppelt seitens Stadt und WVG in ggf. gleiche oder parallele Systeme bezahlt wird?
12. Deckt der im Antrag genannte Versorgungszuschlag in Höhe von 30% alle denkbaren Fälle mit finanziellen Auswirkungen (z. B im Rahmen der Beihilfe) so ab, dass der Stadt ab dem Zeitpunkt der Beurlaubung in Bezug auf Herrn Lübken definitiv keine Kosten entstehen?
13. Müssen aufgrund des Ausschlusses der Schlechterstellung gemäß Antragsziffer 9 1) a oder aus anderen aus dem Antrag resultierenden Gründen in der WVG Rückstel-

lungen gebildet werden, um z. B. finanzielle Risiken für die WVG in Hinblick auf die Beihilfe abzusichern?

Falls Ja: Wie hoch müssen die Rückstellungen sein und welche Auswirkung hat die Bildung selbiger auf den Gewinn der WVG?

14. Welches Bruttogehalt und ggf. welche sonstigen Vergütungsbestandteile sind als Geschäftsführervergütung gemäß der Vorgabe in Ziffer 9 1) a des Antrags mindestens notwendig, um die dort sogenannte „Schlechterstellung“ von Herrn Lübken zu vermeiden und wie hoch ist prozentuale Veränderung bei den diesbezüglichen Ausgaben der WVG im Vergleich zu denen für den aktuellen Geschäftsführer?
15. Wie hoch wären die Ausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung etc. für einen „normal“ angestellten Geschäftsführer auf der Basis einer Vergütung gemäß Frage 14 und wie hoch sind die Aufwendungen für die WVG gemäß des beantragten Gewährleistungserstreckungsbeschlusses? Bitte beides für den befristeten Zeitraum der Anstellung von Herrn Lübken bis 31.05.2023 ermitteln.
16. Teilt die Verwaltung die Ansicht der CDU-Fraktion, dass aufgrund der Beschlussvorschläge des Antrags zwar eine Untergrenze für eine Geschäftsführervergütung gesetzt wird (Verhinderung einer Schlechterstellung), nicht aber eine Obergrenze? Falls Ja: Ist es grundsätzlich möglich, per Beschluss eine solche Obergrenze festzulegen?
17. Ist die auf Seite 7, letzter Absatz der Antragsbegründung mit der Betrachtung des rein städtischen Jahresabschlusses gemäß § 95 GO NRW behauptete Kostenneutralität der Beurlaubung unter Berücksichtigung des Konzerngesichtspunkts gemäß § 116 (2) GO NRW und §§ 49, 50 GemHVO NRW, aufgrund derer unter anderem auch die Aufwendungen und damit die Personalausgaben der WVG konsolidiert werden, aus Sicht der Verwaltung tatsächlich gegeben?
18. Ist aus Sicht der Verwaltung die Kostenneutralität der Beurlaubung auch unter Berücksichtigung denkbarer kostenintensiver Aufwendungen für Herrn Lübken im Rahmen der Beihilfenverordnung BVO NRW gegeben?
19. Wie hoch sind ungefähr die externen Kosten einer Stellenausschreibung für einen Beigeordneten und wie hoch ist ungefähr der interne zeitliche Aufwand für einen solchen Vorgang?
20. Kann ausgeschlossen werden, dass die Stadt Sankt Augustin ungeachtet einer vertraglichen Absprache mit der WVG zur Übernahme der Versorgungsleistungen grundsätzlich weiterhin „Kostenschuldnerin“ der abzuführenden Versorgungszuschläge gegenüber der zuständigen Versorgungskasse bleibt?
21. Kann ausgeschlossen werden, dass die Zahlungen der WVG an die Rheinische Zusatzversorgungskasse während des Bestehens des Geschäftsführeranstellungsvertrages von Herrn Lübken keine verdeckte Gewinnausschüttung bedeuten?  
Falls Ja: auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Einschätzung?  
Falls Nein: Welche Auswirkung hat das auf die Gesamtkonstruktion des in Frage stehenden Antrags?

Hintergrund:

Unserer Ansicht nach wird durch Entrichtung des besagten Versorgungszuschlags durch die WVG an die Versorgungskasse der Stadt Sankt Augustin ein Vorteil gewährt, hier in Form einer Befreiung von der Verbindlichkeit der Zahlung des Versorgungszuschlags, welcher einerseits zu Lasten des Kapitals der Gesellschaft ausgekehrt wird und andererseits zugunsten der Trägerkörperschaft, wobei zu unterstellen ist, dass ein derartiger Vorteil einem Fremden/Dritten durch die WVG bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wohl nicht gewährt würde. Durch diese Annahme kann in weiterer Konsequenz nicht ausgeschlossen werden, dass eine zusätzliche kapitalertragssteuerliche Belastung auf Seiten der WVG anfällt.

22. Muss der Beschluss für die Beurlaubung von Herrn Lübken, der für die gesamte Restlaufzeit seiner Wahlperiode gilt und damit hinsichtlich einer Beigeordnetentätigkeit, für die Herr Lübken gewählt wurde, einer Abberufung gleichkommt, gemäß § 71 (7) GO NRW mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates gefasst werden?  
Falls Nein: warum nicht?
23. Können die vom Rat in die Aufsichtsratsräte und Gesellschafterversammlungen von WVG und EVG entsandten Vertreter mittels der im Antrag enthaltenen Weisungsbeschlüsse auch dann verpflichtend angewiesen werden, wenn bei der Beschlussfassung im Rat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, zu deren Umsetzung sie in den jeweiligen Gremien angewiesen werden, nicht durch die Stadtverwaltung und/oder Kommunalaufsicht abschließend festgestellt werden kann?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

gez. Georg Schell

gez. Claudia Feld-Wielpütz